

## Satzung

# BiBerlin e.V. vom 30. November 2024

### Präambel:

Der Verein setzt sich für bisexuelle bzw. nicht-monosexuelle Menschen ein. Bisexualität bedeutet die Anziehung zu mehr als einem Geschlecht. Nicht-Monosexualität ist ein Oberbegriff für alle Orientierungen, die sich auf mehr als ein Geschlecht beziehen wie zum Beispiel bi, bi+, pan, omni, poly, ply, homoflexibel, heteroflexibel.

### § 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "BiBerlin e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 - Zweck des Vereins

1. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die in der Öffentlichkeit bestehenden Vorurteile und Diskriminierungen gegenüber Menschen bisexueller bzw. nicht-monosexueller Orientierungen entgegenzuwirken und deren soziale Folgen zu lindern bzw. zu verhindern.
2. Der Verein will dazu beitragen, die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen bisexueller bzw. nicht-monosexueller Orientierungen in allen gesellschaftlichen Bereichen zu fördern.
3. Der Verein unterstützt Menschen bisexueller bzw. nicht-monosexueller Orientierungen in selbstloser Absicht.
4. Der Verein fördert Bildung, Erziehung und Aufklärung zu Lebenswelten und Lebensrealitäten von Menschen bisexueller bzw. nicht-monosexueller Orientierungen.
5. Der Verein setzt sich für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege ein, insbesondere der Prävention und Bekämpfung sexuell übertragbarer Krankheiten und anderer gesundheitlicher Risiken körperlicher bzw. seelischer Art.
6. Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
  - a. Die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen zum Themenkreis bisexueller bzw. nicht-monosexueller Orientierungen und deren sozialen Erscheinungen und Wirkungen in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen wie zum Beispiel Recht, Pädagogik, Soziologie, Gesundheitssystem, Literatur, Kunst oder Medien.
  - b. Das Einbringen der Interessen von Menschen bisexueller bzw. nicht-monosexueller Orientierungen gegenüber gesellschaftlichen Institutionen.
  - c. Die Zusammenarbeit mit gemeinnützigen in- und ausländischen Vereinigungen vergleichbarer Zielsetzung unter besonderer Berücksichtigung von Berliner Organisationen sowie die Mitarbeit in gemeinnützigen nationalen und internationalen Organisationen.
  - d. Kostenlose Information und Beratung von und für Menschen bisexueller bzw. nicht-monosexueller Orientierungen und deren Umfeld.

- e. Kostenlose Information, Beratung und Begleitung bei individuellen und sozialen Konflikten von Menschen bisexueller bzw. nicht-monosexueller Orientierungen, zum Beispiel nach Gewalt- und Diskriminierungserfahrung.
  - f. Kostenlose Beratung zu Themen wie Coming-Out, Berufsleben oder Partnerschaft.
  - g. Die Erforschung und Aufarbeitung der Geschichte von Menschen bisexueller bzw. nicht-monosexueller Orientierungen und deren Veröffentlichung.
7. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.
  8. Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder und Gliederungen gegenüber den staatlichen und kommunalen Stellen, in der Öffentlichkeit sowie im Vereinsleben innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

### **§ 3 - Gemeinnützigkeit**

1. Der BiBerlin e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der BiBerlin e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - a. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - b. Werden Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszweckes mit Aufgaben betraut, die sie nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglieder wahrnehmen (etwa beratende, gutachterliche, gestaltende oder Verwaltungsaufgaben), so können sie eine geschäftsübliche Vergütung erhalten.
  - c. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BiBerlin e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - d. Die Mitglieder des Vorstands des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf kann ein Vorstandsamt des Vereins im Rahmen der wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und –bedingungen.

### **§ 4 – Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie nicht rechtsfähige Vereine und Selbsthilfegruppen werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
3. Bei Minderjährigen oder Geschäftsunfähigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
4. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
5. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden und gilt ab dem Zeitpunkt der Annahme durch den Vorstand. Dies ist zu protokollieren.
6. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.

7. Mitglieder und Fördermitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge an den Verein. Ein Aufnahmebeitrag kann auf Beschluss des Vorstands erhoben werden. Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
8. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.
9. Der Vorstand entscheidet auf Antrag im Einzelfall über Ermäßigung, Befreiung oder Stundung des Mitgliedsbeitrages.
10. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Fördermitglieder sind passive Mitglieder und haben kein Stimmrecht. Sie zahlen mindestens den halben Beitrag der ordentlichen Mitglieder. Über die genaue Höhe entscheiden sie selbst.
11. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. Durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung, bzw. Erlöschen ihrer Rechtsfähigkeit.
  - b. Durch Austritt gem. § 4.12.
  - c. Durch Streichung von der Mitgliederliste gem. § 4.13.
  - d. Durch Ausschluss gem. § 4.14.
12. Ein Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand anzuzeigen. Sofern keine Frist genannt ist, erfolgt er mit sofortiger Wirkung. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
13. Ist ein (Förder-)Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand, so ruht die Mitgliedschaft. Begleicht es seine Beitragsschulden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht, so kann das (Förder-)Mitglied vier Wochen, nach Absendung der zweiten Mahnung auf Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung ist dem (Förder-)Mitglied schriftlich mitzuteilen. Beitragsschulden entfallen nicht.
14. Ein Einzel- oder Fördermitglied kann auf Antrag und durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
  - a. Es gegen Vereinsinteressen sowie deren Grundsätze und Ordnung vorsätzlich gröblich verstößt.
  - b. Die Satzung oder der Zweck der betreffenden juristischen Person der des BiBerlin e.V. widerspricht

Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zu zuleiten.

Ein Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zu zusenden. Vor einer abschließenden Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem Mitglied unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu äußern. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Diese Berufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über eine fristgerecht eingegangene Berufung entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung ist über jeden Ausschluss zu informieren.

15. Über ruhende Mitgliedschaften nach § 4.13 und § 4.14 ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle

Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein auszuhändigen oder wertmäßig abzugelten.

## **§ 5 - Organe des Vereins**

Organe des BiBerlin e.V. sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 – Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des BiBerlin e.V. Der Vorstand ist an ihre Beschlüsse gebunden.
2. Mindestens einmal im Jahr zum vierten Quartal findet eine Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand erarbeitet einen jährlichen Finanzplan und erstattet jährlich der Mitgliederversammlung Bericht.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Gäste zulassen.
5. Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:
  - a. Wahl der Versammlungsleitung für die Mitgliederversammlung
  - b. Wahl der Protokollführung für die Mitgliederversammlung
  - c. Änderung und Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
  - d. Entgegennahme von Jahresbericht und Jahresabrechnung des Vorstandes
  - e. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung
  - f. Entlastung des Vorstandes
  - g. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfung
  - h. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
  - i. Änderung der Satzung und Auflösung des BiBerlin e.V.
  - j. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme von Mitgliedern
  - k. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
  - l. Beschlussfassung über die Aufgaben und Ziele des BiBerlin e.V. bis zur nächsten Mitgliederversammlung
6. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens an die letzte dem BiBerlin e.V. bekannte E-Mailadresse des Mitglieds. Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage nach Einberufung der Versammlung dem Vorstand vorzulegen.
7. Eine Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Gründen unverzüglich einzuberufen, wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen haben oder es im Interesse des BiBerlin e.V. erforderlich ist.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
10. Satzungsänderungen und Anträge auf Abwahl des Vorstandes vor Ende seiner Amtszeit können nur mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
11. Abstimmungen sind offen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit 1/4 der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung. Die Wahl des Vorstandes ist grundsätzlich geheim.

12. Zur Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen sind nur solche Mitglieder berechtigt, die seit mindestens drei Monaten Mitglied sind und mit ihrem Beitrag nicht länger als drei Monate im Rückstand sind.
13. Eine Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist unzulässig.
14. Von der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge auf Änderung der Satzung, auf Abwahl des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode oder auf Auflösung des BiBerlin e.V. können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden, auf deren Tagesordnung sie vom Vorstand zu setzen sind.
15. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

### **§ 7 - Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen**

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen.
2. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.
3. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
4. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
  - a. alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
  - b. bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
  - c. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde
5. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

### **§ 8 – Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus zwei oder mehreren Personen.
2. Vertretungsberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied allein.
3. In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden, die seit mindestens drei Monaten Mitglied sind.
4. Ein Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung bei Erstwahl für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Bei aufeinander folgender Wiederwahl wird dieses Vorstandsmitglied für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Vorstandsmitglied bleibt im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist.
5. Das Wahlverfahren wird durch die Wahlordnung geregelt. Die Wahlordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

6. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtsperiode aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, sich höchstens einmal, um die Anzahl der ausgeschiedenen Mitglieder zu ergänzen. Hiervon sind die Vereinsmitglieder unverzüglich zu informieren. Die Amtszeit der auf diese Weise berufenen Vorstandmitglieder endet mit der Wahl neuer Vorstandsmitglieder. Die Wahl findet auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung statt.
7. Endet die Vereinsmitgliedschaft, so endet auch das Amt als Vorstand.
8. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des BiBerlin e.V. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
9. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt zu und Austritt aus Verbänden beschließen.
10. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Vorstandssitzungen können in Präsenzform, hybrid oder virtuell durchgeführt werden. Beschlussfassungen dürfen zudem auf dem Wege der Telekommunikation stattfinden.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei bis zu drei besetzten Vorständen mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder bei mehr als drei besetzten Vorständen mindestens drei Vorstände anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
12. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren, sowie der Weg des Zustandekommens des Beschlusses. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
13. Der Vorstand ist ermächtigt die Satzung aufgrund von Hinweisen des Vereinsregisters oder des Finanzamts per Vorstandsbeschluss zu ändern.
14. Der Vorstand ist berechtigt zur Führung der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen. Der Geschäftsführer ist ins Vereinsregister einzutragen.

#### § 9 – Vergütung von Vereins- und Organämtern

1. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass weitere Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages gegen angemessene Vergütung oder gegen Zahlung einer angemessenen pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtliche Beschäftigte für die Verwaltung einzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorstand.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch für die notwendigen, angemessenen Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festlegen.

5. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden, ansonsten gelten die Ansprüche als verwirkt. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

#### **§ 10 – Kassenprüfung**

1. Es werden zwei Personen zur Kassenprüfung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
2. Die Personen der Kassenprüfung dürfen nicht dem Vorstand oder einem vor der Mitgliederversammlung gewähltem Gremium angehören. Sie unterliegen keinerlei Weisungen durch den Vorstand.
3. Die Personen der Kassenprüfung überprüfen das Finanzgebaren. Sie haben das Recht der jederzeitigen Prüfung der Kassen und Bücher des BiBerlin e.V. Sie erstatten der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes Bericht.

#### **§ 11 - Auflösung des BiBerlin e.V.**

1. Der BiBerlin e.V. kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit dem gleichen Tagesordnungspunkt einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate und spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
3. Ein Beschluss über die Auflösung des BiBerlin e.V. bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die AWO Landesverband Berlin e.V., welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 30. November 2024